

# Herzlich Willkommen

## Neuerungen im Betreuungsrecht ab 01.01.2023

## § 15 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) Aufgaben der Betreuungsvereine kraft Gesetzes

- Berufsmäßige Führung von rechtlichen Betreuungen
- Gewinnung, Beratung und Schulung von ehrenamtlichen Betreuer\*innen
- Vereinbarung zur Zusammenarbeit und Unterstützung
- Auf Wunsch Führung von Verhinderungsbetreuungen
- Beratung von interessierten Bürger\*innen und Institutionen über Fragen
- des **Betreuungsrechtes** und der persönlichen Vorsorge:
- **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung, Ehegattenvertretungsrecht**

# Die Grundlagen betreuenderischen Handelns

caritas

- Für jeden Menschen gilt, dass er Würde und Persönlichkeitsrechte hat und dass ihm Achtung, Toleranz und Solidarität entgegenzubringen sind.
- **Es ist das Selbstbestimmungsrecht zu beachten!**
- Es besteht grundsätzlich eine Geschäftsfähigkeit. Die/der rechtliche Betreuer\*in wird nur im Bedarfsfall tätig.
- Es braucht ein gutes Maß an Empathie, Geduld, die Fähigkeit der Abgrenzung, sodass rechtliche Betreuung „gelingt“ und als Unterstützung empfunden wird.

## Die Ziele des (neuen) Betreuungsrechts

- Der regelmäßige persönliche Kontakt ist erforderlich
- Die **Wünsche des Betreuten** sollen eruiert und ihnen soll entsprochen werden
- Der **Wohlbegriff fällt weg!**
- Die rechtliche Betreuung leistet eine **unterstützte Entscheidungsfindung**
- Die betreute Person soll **selbstbestimmt** leben!
- Die Geschäfts-, Testier- und Ehefähigkeit und das Wahlrecht bleiben der/dem Betreuten erhalten
- Die Ausübung der elterlichen Sorge ist möglich

## Eine rechtliche Betreuung bedeutet nicht

- Pflegerische Versorgung
- Betreutes Wohnen / Alltagsbegleitung
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Einkaufen
- Begleitung in der Freizeit
- Vertretung im Rahmen der elterlichen Sorge
- Vertretung aus Gründen der Vereinfachung
- Vertretung in allen Belangen per se

## Teil 1

### Grundlagen des Betreuungsrechts

### §§ 1814 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- 1.1. § 1814 – Voraussetzungen der Betreuerbestellung
- 1.2. § 1815 – Umfang der Betreuung
- 1.3. § 1816 – Eignung und Auswahl des Betreuers
- 1.4. § 1817 – Verhinderung, Ergänzung
- 1.5. § 1821 – Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten
- 1.6. § 1822 – Auskunftspflicht ggü. Angehörigen

## 1.1. Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gem. § 1814 BGB

- Volljährigkeit
- Angelegenheiten können aufgrund einer Erkrankung oder Beeinträchtigung ganz oder teilweise von der betroffenen Person nicht mehr erledigt werden
- Keine Bestellung gegen den freien Willen
- **Erforderlichkeitsgrundsatz, d.h.**
  - Ausreichende wirksame Vorsorgevollmacht liegt nicht vor
  - Keine anderen Hilfen sind verfügbar oder geeignet

## 1.2. Der Umfang der Betreuung gem. § 1815 BGB

- Der Aufgabenkreis wird vom Betreuungsgericht nur im erforderlichen Umfang festgelegt – in diesem sind ausdifferenzierte Aufgabenbereiche angeordnet
- Bestimmte Aufgabenbereiche müssen extra angeordnet werden, z.B.:
- **Freiheitsentziehende Unterbringung** im Sinne des § 1831 Abs. 1 BGB
- **Freiheitsentziehende Maßnahme** im Sinne des § 1831 Abs. 4 BGB
- Die **Bestimmung des Umgangs** des Betreuten,
- Die **Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation**,
- Die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten (§ 170a ZPO beachten)



## 1.3. Die Eignung und Auswahl der/s Betreuers\*in gem. § 1816 und § 1821 BGB

- Die Auswahl des/der Betreuers\* in erfolgt nach Wunsch der betroffenen Person
- Prüfung der Geeignetheit, persönlicher Kontakt muss möglich sein
- Der/die Ehegatte\*in, Lebenspartner\*in, Kinder oder andere Verwandte werden bevorzugt bzw. bei der Auswahl zunächst berücksichtigt
- Ehrenamt VOR Berufsbetreuung
- Es wird keine Person zum/zu rechtlichen Betreuer\*in bestellt, bei der ein Interessenskonflikt vermutet wird (§ 1816 Abs. 3 BGB)
- **Vereinbarung mit Betreuungsverein als Voraussetzung für ehrenamtliche Fremdbetreuung** (§ 1816 Abs. 4 BGB)

## 1.4. Verhinderungs- und Ergänzungsbetreuung gem. § 1817 Abs. 4 und 5 BGB

caritas

- Bei Verhinderung des Betreuers aus **tatsächlichen Gründen** (Krankheit, Urlaub) kann ein Verhinderungsbetreuer bestellt werden, das kann auch ein Betreuungsverein sein.
- Ist ein Betreuer aus **rechtlichen Gründen** (fehlende Befugnis und Geeignetheit) gehindert, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, wird vom Betreuungsgericht ein Ergänzungsbetreuer bestellt

## 1.5. Pflichten des Betreuers und Wünsche des Betreuten gem. § 1821 BGB

- Rechtliche Betreuung
  - umfasst alle notwendigen Tätigkeiten um die Angelegenheiten der betreuten Person rechtlich zu besorgen
  - ist Unterstützung bei der Gestaltung des Lebens nach seinen Wünschen
- **Erforderlichkeitsgrundsatz:** Vertretung nur soweit dies erforderlich ist
- **Wunschermittlung** durch persönliche Gespräche/Inaugenscheinnahme/Fundierte Mutmaßung
- Wunscherfüllung hat **Grenzen:**
  - Die betreute Person oder ihr Vermögen wird erheblich gefährdet
  - Unzumutbarkeit für die/den Betreuer\*in

## 1.6. Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen gem. § 1822 BGB

caritas

- Die/der rechtliche Betreuer\*in hat Angehörigen oder nahestehenden Personen auf Verlangen Auskunft über dessen persönlichen Lebensumstände zu erteilen.
- **Voraussetzung:** Wunsch oder mutmaßlicher Willen der betreuten Person und  
Zumutbarkeit für die/den Betreuer\*in

## Teil 2

# Die Gesundheits Sorge als Aufgabenbereich der rechtlichen Betreuung

caritas

- 2.1. § 1829 – Genehmigung des Betreuungsgerichts
- 2.2. § 1831 – Freiheitsentziehung
- 2.3. § 1832 – Ärztliche Maßnahmen

Ist der Betreute einwilligungsfähig, ist keine Zustimmung der/des **Betreuers\*in** und keine Genehmigung des **Betreuungsgerichts** Erforderlich.

## 2.1. Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen gem. § 1829 BGB

- Es besteht die Pflicht des/der Betreuers\*in zur Einholung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei:
  - **Einwilligungsunfähigkeit** der betreuten Person
  - Empfehlung des Arztes oder der Ärztin
  - Notwendige Zustimmung des/der Betreuers\*in
  - wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass der/die Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet
  - **Uneinigkeit** zwischen Arzt\*in und Betreuer\*in über den mutmaßlichen Willen der betreuten Person

## 2.2. Freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen gem. § 1831 BGB

- **Voraussetzung ist die Erforderlichkeit**
- Aufgrund einer psychischen oder geistigen/seelischen Erkrankung besteht die **Gefahr der Selbsttötung oder eines erheblichen Gesundheitsschadens** UND eine Untersuchung oder Behandlung kann ohne Freiheitsentziehung nicht durchgeführt werden
- Unterschied: Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahme
  
- Gilt für beides:
- Die **Genehmigung** ist beim Betreuungsgericht zu beantragen und zu begründen
- Die Unterbringung/Maßnahme **muss sofort beendet werden**, wenn die Voraussetzungen wegfallen
- Genehmigungspflicht gilt auch für **Bevollmächtigte**

## 2.3. Ärztliche Zwangsmaßnahmen gem. § 1832 BGB

- **Widerspricht** eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff **dem Willen der/des Betreuten**, kann der/die Betreuer\*in nur einwilligen, **wenn**
  - Die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme gegeben ist
  - Der/die Betreute aufgrund der Erkrankung die Notwendigkeit der Maßnahme nicht erkennen und danach handeln kann
  - Die Maßnahme dem zu beachtenden Willen aus der Patientenverfügung des/der Betreuten entspricht
  - Ein ernsthaftes Gespräch über die Notwendigkeit der Maßnahme erfolgt ist
  - Keine weniger belastende Maßnahme angewendet werden kann
  - Der Nutzen der ärztlichen Maßnahme überwiegt
  - Die Maßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus stattfindet
- Maßnahme bedarf der **Einwilligung des Betreuungsgerichts**



## Teil 3

# Die Vermögenssorge als Aufgabenbereich der rechtlichen Betreuung

- 3.1. § 1835 – Vermögensverzeichnis
- 3.2. § 1838 – Pflichten des Betreuers
- 3.3. § 1839 – Bereithaltung von Verfügungsgeld
  - § 1841 – Anlagepflicht
- 3.4. § 1845 – Sperrvereinbarung
- 3.5. § 1846 – Anzeigepflichten

## 3.1. Das Vermögensverzeichnis gem. § 1835 BGB

- Nur bei Bestellung mit Aufgabenbereich Vermögenssorge
- Der/die Betreuer\*in hat das bestehende Vermögen, das bei der Anordnung der Betreuung vorhanden ist oder später der betreuten Person zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er/sie es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, beim Betreuungsgericht einzureichen
- Angaben sind in geeigneter Weise zu belegen
- Das Betreuungsgericht hat das Vermögensverzeichnis **der/dem Betreuten zur Kenntnis zu geben**
- **Ausnahme:** erhebliche Nachteile für die betreute Person oder Kenntnisnahme gesundheitsbedingt nicht möglich

## 3.2. Die Pflichten des/der Betreuers\*in gem. § 1838 BGB

caritas

- Der/die Betreuer\*in hat die Vermögensangelegenheiten nach den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willens der/des Betreuten gem. § 1821 BGB wahrzunehmen

### 3.3. Bereithaltung von Verfügungsgeld und die Anlagepflicht gem. § 1839 und § 1841 BGB

caritas

- Der/die Betreuer\*in hat das Geld der/des Betreuten, das er für dessen Ausgaben benötigt, auf einem Girokonto bereitzustellen
- Es besteht die Pflicht zur verzinslichen Anlage von Geld, das nicht alltäglich zur Verfügung stehen muss, um reguläre und übliche Ausgaben zu decken

## 3.4. Sperrvereinbarung gem. § 1845 BGB

- **Personenkreis:** Ehrenamtliche Fremdbetreuer\*innen, Berufsbetreuer\*innen
- **Nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts:**
  - Verfügung über Gelder auf Anlagekonten und Wertpapiere aus dem Depotvertrag
  - Öffnung von Schließfächern
  - Herausgabe von Wertgegenständen
- **Der/die Betreuer\*in hat die Sperrvereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.**

## 3.5. Anzeigepflichten gem. § 1846 BGB

Dem Betreuungsgericht ist u.a. **unverzüglich** bekannt zu geben:

- Eröffnung eines Girokontos
- Eröffnung eines Anlagekontos
- Eröffnung eines Depots
- Hinterlegung von Wertpapieren
- Einrichtung Sperrvereinbarung

## Wunschbefolgung beachten:

caritas

- Bestehen bei der Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den festgelegten Grundsätzen der §§ 1839 - 1843 BGB **abweichende Wünsche** seitens der/des Betreuten, **müssen** diese durch den/die Betreuer\*in ggü. dem Betreuungsgericht **dargelegt und angezeigt werden**
- Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ 1839 - 1843 BGB oder einzelne Vorschriften aus diesen anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB besteht

## Teil 4

### Die Aufgabe von Wohnraum gem. § 1833 BGB

caritas

- Die Kündigung von Wohnraum erfolgt grundsätzlich durch die betreute Person selbst
- **Selbstbestimmung und Wunsch der betreuten Person haben oberste Priorität**
- Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person selbst bewohnt, bedarf **der/die Betreuer\*in der Genehmigung des Betreuungsgerichts**
- **Erst Genehmigung einholen, dann kündigen!**
- Umstände wie fehlende finanzielle Mittel oder eine erhebliche Gesundheitsgefährdung trotz intensiver Hauskrankenpflege beim Verbleib im Wohnraum ein, sind detailliert im Antrag auf Genehmigung auszuführen



## Teil 5

# Die Bestimmung des Umgangs und des Aufenthaltes gem. § 1834 BGB

caritas

- Der/die rechtliche Betreuer\*in darf den **Umgang** mit Wirkung für und gegen Dritte bestimmen - bei Wunsch der betreuten Person oder erheblicher Gefährdung
- Auch der **Aufenthalt** kann für und gegen Dritte bestimmt werden
- Verlangen auf Herausgabe der betreuten Person möglich
- **Voraussetzung jeweils:** Bestimmung des Aufgabenbereiches durch Amtsgericht
- Antrag beim Betreuungsgericht bei Streitigkeiten möglich

## Teil 6

### Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte gem. §§ 1848 - 1854 BGB können vorliegen:

- Andere Anlage von Geld als auf einem Anlagekonto (Tagesgeldkonto, ExtraZins-Konto)
- Verfügung über Wertpapiere, Erwerb von Wertpapieren
- Verfügung über einen hinterlegten Wertgegenstand
- Verfügung über ein Grundstück, Übertragung von Eigentum
- Ausschlagung einer Erbschaft
- Abschluss eines Mietvertrages, der länger als vier Jahre dauern soll
- Schenkung oder unentgeltliche Zuwendung

## Teil 7

### Die Haftung/Versicherungen/Software

- Der/die Betreuer\*in haftet für alle finanziellen Schäden gegenüber dem/der Betreuten, sofern sie schuldhaft oder durch Pflichtverletzung entstanden sind
- Schaden kann auch durch Unterlassen entstehen
- Eine **Haftpflichtversicherung** besteht für Ehrenamtliche über das Betreuungsgericht Potsdam
- Es besteht für alle ehrenamtlichen Betreuer\*innen ohne besondere Anmeldung eine gesetzliche und kostenfreie **Unfallversicherung** über die Unfallkasse Brandenburg
- **Kostenlos verfügbar** für Ehrenamtlich Betreuer\*innen: BdB at work  
<https://www.betreuung.de/produkt/ehrenamt/>

## Teil 8

### Das Ende der rechtlichen Betreuung

#### Nach Beendigung der rechtlichen Betreuung durch den Tod der betreuten Person

- ist **nicht** die Bestattung zu regeln oder zu bezahlen
- ist **nicht** die Wohnung zu räumen oder zu renovieren
- sind evtl. Schulden **nicht** zu zahlen
- ist **nicht** der Nachlass zu regeln, aber ggf. das **Nachlassgericht** zu informieren, um Erben ausfindig zu machen
- **Notgeschäftsführung** gem. § 1874 Abs. 2 BGB beachten
- Übergabe persönlicher Unterlagen, Sparbücher an Erben

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

